



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstraße 8 a, 69120 Heidelberg, Az: B 701/05

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5158641-438

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen Widerrufs der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1
AuslG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schwan, die Richterin am
Verwaltungsgerichtshof Dr. Schmitt-Siebert und den Richter am Verwaltungs-
gerichtshof Morlock

am 30. August 2007

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 10. Oktober 2006 - A 3 K 10911/05 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungszulassungsverfahrens.

Gründe

Der auf die Zulassungsgründe nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 und 3 AsylVfG gestützte Antrag kann keinen Erfolg haben. Denn die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist dann gegeben, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung nicht geklärte Frage von allgemeiner, d.h. über den Einzelfall hinausgreifender Bedeutung aufgeworfen wird, die für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war und sich im Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. etwa BVerwGE 70, 24 ff. m.w.N.). Deshalb ist darzulegen, warum sich eine solche Frage im konkreten Fall in einem Berufungsverfahren stellt und aus welchem Grund sie im allgemeinen Interesse der Klärung bedarf, d.h. über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (allg. M.; vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 19.08.1997, BayVBl. 1998, 507 m.w.N.).

Gemessen daran besteht hinsichtlich der Fragen,

„ob das in Art. 11 Abs. 1 e der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 („Qualifikationsrichtlinie“) enthaltene Tatbestandsmerkmal „es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen“ sich lediglich auf den Schutz vor politischer Verfolgung bezieht oder ob mit „Schutz des Landes“ auch gemeint ist, dass im Land der früheren Verfolgung eine funktionierende Regierung und grundlegende Verwaltungsstrukturen sowie eine angemessene Infrastruktur

gegeben sind, dass dabei die allgemeine Menschenrechtssituation, insbesondere der Stand der demokratischen Entwicklung, sowie die Beachtung des Rechts auf Leben und Freiheit und das Verbot der Folter beachtet werden und dass merkliche Fortschritte beim Aufbau einer unabhängigen Justiz und Schutz der fundamentalen Grundrechte erkennbar sein müssen, wobei nicht nur die grundsätzliche Schutzwilligkeit, sondern auch die Schutzzfähigkeit anhand objektiver Kriterien ermittelbar sein muss (UNHCR-Richtlinie vom 10.2.2003 - HCR/GIP/03/03, Ziff. 7, 8, 14, 15 und 16)“,

„kann ein Flüchtling im Sinne des Art. 2 b der EU-Qualifikationsrichtlinie, § 60 Abs. 1 AufenthG - früher § 51 Abs. 1 AuslG - es schon dann nicht mehr ablehnen, den Schutz des Landes wieder in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, wenn die Umstände, die zu einer früheren Verfolgung geführt haben, weggefallen sind und auch keine anderen Umstände bestehen, die die Gefahr einer politischen Verfolgung begründen, oder besteht darüber hinaus ein Schutz des Landes auch dann nicht, wenn generell die Menschenrechtssituation, eine landesweite Versöhnung zwischen den Volksgruppen oder ein echter Landesfriede nicht eingetreten ist sowie eine funktionierende Regierung, grundlegende Verwaltungsstrukturen oder eine angemessene Infrastruktur nicht bestehen (vgl. Ziff. 8, 14, 15 und 16 der UNHCR-Richtlinie zum internationalen Schutz „Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C Ziff. 5 und 6 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Wegfall der Umstände-Klausel“) vom 10.2.2003, HCR/GIP/03/03)“,

„ob es für die Frage der Letztinstanzlichkeit i.S.d. Art. 68 EGV darauf ankommt, ob wegen einer gefestigten Rechtsprechung ein Rechtsmittel Erfolgsaussicht hat“,

„ob eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft zur Auslegung einer Norm des Gemeinschaftsrechts - hier Art. 11 Abs. 1 e Qualifikationsrichtlinie - dann entbehrlich ist, wenn zu dieser

Norm bereits höchstrichterliche nationale Rechtsprechung vorliegt, auch wenn es noch keine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft hierzu gibt“,

der geforderte Klärungsbedarf nicht. Denn die den streitigen Widerruf betreffende Bestimmung der Richtlinie über die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 14 i.V.m. Art. 11 EGRL 83/2004 ist im vorliegenden Fall noch nicht anwendbar. Sie gilt gem. Art. 14 Abs. 1 EGRL nur bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden. Der dem hier streitigen Widerruf zugrunde liegende Asylantrag wurde vom Kläger aber 2000 und damit vor Inkrafttreten der Richtlinie am 20.10.2004 gestellt (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 20.3.2007 - 1 C 21.06 -, AuAS 2007, 164 ff.). Auch die im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit von Art. 11 Abs. 1 e EGRL aufgeworfene Frage nach der Letztinstanzlichkeit im Sinne von Art. 68 EGV stellt sich damit nicht. Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft kam nicht in Betracht, so dass insoweit auch der geltend gemachte Verfahrensfehler nicht vorliegt.

Die Frage,

„ob eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson im Sinne des Art 15 c) Qualifikationsrichtlinie auch dann gegeben ist, wenn im Herkunftsland täglich zahlreiche Menschen bei Bombenanschlägen und infolge von individuellen Mordtaten ums Leben kommen und Entführungen unter Gewaltanwendung an der Tagesordnung sind, die Verletzung also nur vom Zufall abhängig ist“,

wird in der ständigen Senatsrechtsprechung verneint. Der Senat hat dazu in seinem Beschluss vom 8.8.2007 (A 2 S 229/07) ausgeführt:

„Schließlich hat der Kläger auch keinen Anspruch auf subsidiären Schutz nach der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.4.2004 (ABl. L 304/12). Die Richtlinie - hier ihre Regelungen über die Gewährung eines subsidiären Schutzstatus nach Art. 18 in Verb. mit Art. 15 - ist nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 10.10.2006 (Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie) un-

mittelbar anwendbar. Art. 2 lit.e) der Richtlinie 2004/83/EG definiert die „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ als Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der bei einer Rückkehr Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Art. 15 der Richtlinie zu erleiden. Als ernsthafter Schaden gem. Art. 15 lit.c) der Richtlinie 2004/83/EG gilt u.a. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Davon ausgehend dürften die punktuellen bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen - insbesondere zwischen Sunniten und Schiiten - in Teilgebieten des Zentraliraks, vor allem in Teilen Bagdads und in anderen Städten im sog. „sunnitischen Dreieck“, die Anforderungen an die Annahme eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts erfüllen (vgl. zum Begriff des „innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“: Hess. VGH, Urteil vom 9.11.2006 - 3 UE 3238/03.A - Juris; Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, Erläuterungen zur Richtlinie 2004/83/EG, Teil 2 - Subsidiärer Schutz -, Rdnr. 66 bis 68). Ob diese punktuellen bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen auch das Gebiet erfassen, aus dem der Kläger stammt und in dessen weiterem Umfeld er seinen Lebensmittelpunkt hatte, lässt der Senat offen.

Es kann schon eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers bei Rückkehr in den Irak nicht angenommen werden.

Art. 15 lit. c) der Richtlinie 2004/83/EG ist im Lichte ihres 26. Erwägungsgrundes auszulegen. Begründungserwägungen, die jedem gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakt vorangestellt werden, sind integraler Bestandteil des Rechtsakts und deshalb zur Auslegung der Vorschriften des betreffenden Rechtsakts heranzuziehen. Dies gilt insbesondere im Rahmen der systematisch-teleologischen Auslegung, auf die der EuGH regelmäßig als notwendige Ergänzung und unerlässliches Korrektiv der Wortlautinterpretation zurückgreift (vgl. zum Ganzen: Borchardt in: Lenz/Borchardt, EU- und EG-Vertrag, 4. Aufl., Art. 220 Rdnr. 23 und 24 vgl. auch EuGH, Urteil vom 20.09.2001 -Rs C-184/99-, Grzelczyk, Slg. 2001, I-6193)). Nur diese „Gesamtschau“ von Richtlinien text und Erwägungsgründen führt zu einer sachgerechten Auslegung und Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen. Für die Auslegung des Art. 15 lit.c) der Richtlinie 2004/83/EG bedeutet dies Folgendes:

Nach dem 26. Erwägungsgrund stellen Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Damit entspricht die Regelung über die Gewährung eines subsidiären Schutzstatus nach Art. 15 lit.c) der Richtlinie -bei der Abgrenzung einer individuellen Gefahrenlage für den betreffenden Ausländer von allgemeinen Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes mehr oder weniger gleichartig ausgesetzt sind - im Kern der bisherigen Rechtslage nach § 60 Abs. 7 AufenthG (ebenso OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 22.12.2006 - 1 LA 125/06 - Juris; Hailbronner,

Ausländerrecht, Kommentar, Stand Mai 2007, § 60 AufenthG Rdnr. 134; a.A. VG Stuttgart, Urteil vom 21.5.2007 - 4 K 2563/07 -, InfAusIR 2007, 321, wonach „dem subsidiären Schutz nach Art. 15 lit.c) der Richtlinie 2004/83/EG eine dem § 60 Abs. 7 AufenthG vergleichbare Differenzierung zwischen allgemeinen Gefahren und solchen nicht allgemeiner Art fremd“ sei).

Allgemeine Gefahren auf Grund der punktuellen bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen in Teilen des Zentraliraks - etwa Bedrohungen der Zivilbevölkerung auf Grund von Kampfhandlungen zwischen der irakischen Regierung bzw. den multinationalen Streitkräften einerseits und bewaffneten Aufständischen/Islamisten andererseits oder Bedrohungen wegen der schlechten Sicherheitslage bzw. auf Grund der zahlreichen terroristischen Anschläge - betreffen die gesamte irakische Bevölkerung in den genannten „Kampfgebieten“. „Kollateralschäden“ etwaiger Kampfhandlungen und die Folgen der zahlreichen Bombenanschläge treffen allgemein Zivilpersonen, die sich am Ort des Geschehens aufhalten; für die Annahme einer individuellen Bedrohung im Sinne des Art. 15 lit.c) der Richtlinie kann dies noch nicht als ausreichend erachtet werden. Die individuelle Bedrohung im Sinne von Art. 15 lit.c) der Richtlinie setzt vielmehr - zusätzlich - eine auf die betreffende Person zugeschnittene besondere - konkrete - Gefährdungslage voraus. Eine solche besondere Gefährdungslage lässt sich den Erkenntnisquellen (vgl. u.a. AA-Lagebericht vom 11.1.2007) etwa für Mitglieder der politischen Parteien im Irak, für Journalisten sowie für die intellektuelle Elite des Iraks (z.B. Professoren, Ärzte, Künstler) entnehmen. Auch Soldaten und Polizisten zählen zu den Personen, die besonders häufig und gezielt Opfer von Gewaltverbrechen werden. Für Personen, die besonders im Visier der militanten Opposition stehen, kann - unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls - mithin eine individuelle Bedrohung angenommen werden, die über die allgemeine Gefahrenlage im Sinne des 26. Erwägungsgrundes der Richtlinie hinausgeht.

Der Auffassung des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Urteil vom 21.5.2007, aaO), das dem 26. Erwägungsgrund keine entscheidende Bedeutung beimisst, weil Art. 15 lit. c) der Richtlinie eine eindeutige Bestimmung sei und kein Auslegungsbedarf bestehe, folgt der Senat nicht. Denn der Gemeinschaftsgesetzgeber ist selbst vom Gegenteil ausgegangen. Der 26. Erwägungsgrund ist gerade auf Art. 15 lit. c) der Richtlinie zugeschnitten; die dort aufgeführten Begriffe „ernsthafter Schaden“ und „individuelle Bedrohung“ werden aufgegriffen und einschränkend erläutert bzw. definiert. Dass im Übrigen das Tatbestandsmerkmal einer „ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson“ und damit der Regelungsgehalt des Art. 15 lit. c) der Richtlinie - wie jede andere Rechtsvorschrift auch - einen Auslegungsspielraum eröffnet und damit auch der Auslegung bedarf, liegt auf der Hand.

Die Auslegung des Senats, wonach auf der Grundlage des 26. Erwägungsgrundes eine Gefahrenlage, der die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt ist, grundsätzlich

keinen Anspruch auf subsidiären Schutz begründet, führt auch nicht zu einem „Anwendungsausschluss“ oder „Leerlaufen“ des Art. 15 lit. c) der Richtlinie (a.A. VG Stuttgart, aaO). Wie oben dargelegt, eröffnet Art. 15 lit. c) der Richtlinie auch bei Berücksichtigung des Erwägungsgrundes in Fällen einer besonderen Gefährdungslage einen - wenn auch engen - Anwendungsbereich. Im Übrigen setzt die Richtlinie 2004/83/EG lediglich einen Mindeststandard für den Flüchtlingsschutz fest, den die Mitgliedstaaten nicht unterschreiten dürfen. Dies ergibt sich nicht nur aus der Bezeichnung der Richtlinie als Richtlinie „über Mindestnormen“, sondern auch aus der 6. Begründungserwägung. Es liegt in der Natur von Mindestnormen, dass es den Mitgliedstaaten unbenommen bleibt, günstigere Regelungen für Flüchtlinge zu schaffen (vgl. dazu die 8. Begründungserwägung). Demzufolge können sich „Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ im Sinne von Art 2 lit. e) der Richtlinie 2004/83/EG in der Bundesrepublik Deutschland - als Mindeststandard - nicht nur auf diese Richtlinie, sondern darüber hinaus auf ein abgestuftes und differenziertes System zur Gewährung von Abschiebungsschutz und Duldung nach §§ 60 Abs. 7, 60 a Abs. 1 AufenthG berufen, das auch eine verfassungskonforme Auslegung von § 60 Abs. 7 AufenthG bei einer extremen allgemeinen Gefahrenlage (vgl. dazu: BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, NVwZ 1996, 203) umfasst. § 60 Abs. 7 AufenthG und die in diesem Zusammenhang erfolgte Rechtsfortbildung enthält etwa günstigere Regelungen für Flüchtlinge hinsichtlich der beachtlichen Anknüpfungspunkte für relevante Gefahren (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.3.2007 - 20 A 5164/-, Juris).

Nicht gefolgt werden kann ferner der Auffassung von Marx (aaO, Rdnr. 79), dass - wenn die Situation im Herkunftsland von willkürlichen Gewaltmustern geprägt sei - keine Situation allgemeiner Gewalt im Sinne des 26. Erwägungsgrundes der Richtlinie vorliege. Nach dieser Auffassung begründen allgemeine Gefahren infolge interner bewaffneter Konflikte generell subsidiären Schutz im Sinne von Art. 15 lit. c) der Richtlinie. Der subsidiäre Schutz sei nur dann ausgeschlossen, wenn die allgemeinen Gefahren - wie etwa die aus der allgemeinen Kriminalität resultierenden allgemeinen Gefahren - nicht Ausdruck interner bewaffneter Konflikte seien. Eine solche Auslegung lässt sich mit dem Gehalt des 26. Erwägungsgrundes der Richtlinie nicht vereinbaren. Art. 15 lit. c) der Richtlinie setzt bereits tatbestandlich Gefahren auf Grund eines internen bewaffneten Konflikts voraus, allgemeine Kriminalitätsgefahren unterfallen mithin von vornherein nicht dem Anwendungsbereich des subsidiären Schutzes. Der 26. Erwägungsgrund der Richtlinie wäre also für den Ausschluss allgemeiner Kriminalitätsgefahren von vornherein überflüssig. Den Anwendungsbereich des Art. 15 lit. c) der Richtlinie konkretisierende Wirkung kommt der 26. Begründungserwägung insofern nur dann zu, wenn der Anspruch auf subsidiären Schutz - für den Normalfall - auch dann ausgeschlossen ist, wenn die allgemeine Gefahrenlage Ausdruck und Folge interner bewaffneter Konflikte ist“.

Liegt eine für die Anwendung von Art. 15 lit. c) EGRL 83/2004 vom 29.4.2004 erforderliche individuelle Bedrohung des Klägers nicht vor (vgl. UA S. 8), stellen sich die weiter aufgeworfenen Fragen

„ob diese Gewalt (im Sinne der vorgenannten Frage) willkürlich im Sinne des Art. 15 Buchst. c) Qualifikationsrichtlinie ist“,

und

„ob diese Gewalt im Irak im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des Art. 15 Buchst. c) Qualifikationsrichtlinie angewandt wird“,

nicht mehr.

Von einer weiteren Begründung kann der Senat absehen (vgl. § 78 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Schwan

Dr. Schmitt-Siebert

Morlock



Ausgefertigt
Mannheim, den 07.09.2007
Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg

Fuchs, Amtsinspektor